

# F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Erbrecht

6. Auflage 2021

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die vorliegenden Fälle enthalten **gutachterliche Musterlösungen** der typischen Standardprobleme aus dem **Erbrecht**. Dazu zählen die wichtigsten „**Klausurklassiker**“, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten als bereits bekannter „Baustein“ in Examensklausuren wiederzufinden sind.

Die Fälle richten sich daher in erster Linie an **Studierende im Grund- und Hauptstudium**, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

**Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:**

- Gesetzliche Erbfolge
- Testierfähigkeit von Minderjährigen
- Erbvertrag
- Berliner Testament
- Auslegung von Verfügungen von Todes wegen
- Testamentsanfechtung
- Erbengemeinschaft
- Pflichtteilsrecht
- Erbenhaftung
- Schenkung auf den Todesfall

ISBN: 978-3-86752-754-5



9 783867 527545

€ 10,90



Alpmann Schmidt

Fälle Erbrecht

2021

F

# F

Fälle

Haack

Erbrecht

6. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



# B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** [bit.ly/33P1S6Q](http://bit.ly/33P1S6Q)

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



**B-Basiswissen**  
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata  
Preis: 9,90 – 10,90 €



**F-Fälle**  
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik  
Preis: 9,90 – 10,90 €



**A-Aufbauschemata**  
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen  
Preis: 14,90 – 16,90 €



**D-Definitionen**  
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen  
Preis: 10,90 €

## Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [bit.ly/2JywhcT](http://bit.ly/2JywhcT)

# **Fälle**

# **Erbrecht**

**2021**

Claudia Haack  
Rechtsanwältin und Repetitorin

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

**Haack, Claudia**

Fälle

Erbrecht

6. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-754-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**feedback@alpmann-schmidt.de**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Gesetzliche Erbfolge</b> .....	1
<b>1. Verwandtenerbrecht</b> .....	1
Fall 1: Gesetzliche Erben erster Ordnung .....	1
Fall 2: Gesetzliche Erben zweiter Ordnung .....	4
Fall 3: Gesetzliche Erben dritter Ordnung .....	6
Fall 4: Gesetzliche Erben vierter Ordnung .....	8
<b>2. Ehegattenerbrecht</b> .....	10
Fall 5: Ehegattenerbrecht bei Zugewinnngemeinschaft .....	10
Fall 6: Ehegattenerbrecht bei Gütertrennung .....	14
Fall 7: Ehegattenerbrecht bei Gütergemeinschaft .....	15
Fall 8: Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten neben gesetzlichen Erben dritter Ordnung .....	17
<b>2. Teil: Verfügungen von Todes wegen</b> .....	19
<b>1. Testament</b> .....	19
Fall 9: Testierwille und Testierfähigkeit .....	19
Fall 10: Testierfähigkeit von Minderjährigen .....	22
Fall 11: Grundsatz der Höchstpersönlichkeit .....	24
Fall 12: Wirksamkeit eines Testaments – § 134 .....	27
Fall 13: Geliebtentestament – § 138 .....	29
Fall 14: Testamentsform – notarielles Testament .....	31
Fall 15: Testamentsform – eigenhändiges Testament (1) .....	33
Fall 16: Testamentsform – eigenhändiges Testament (2) .....	37
Fall 17: Widerruf eines Testaments – §§ 2254–2258 .....	39
Fall 18: Widerruf eines Testaments – § 2255 .....	41
Fall 19: Widerruf eines Testaments – §§ 2255–2256 .....	43
Fall 20: Widerruf des Widerrufs – § 2257 .....	45
<b>2. Erbvertrag</b> .....	47
Fall 21: Inhalt und Bindungswirkung eines Erbvertrags .....	47
Fall 22: Rücktritt vom Erbvertrag .....	50
Fall 23: Verfügungen des Erblassers zu Lebzeiten – §§ 2286–2287 .....	52
<b>3. Gemeinschaftliches Testament</b> .....	57
Fall 24: Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments .....	57
Fall 25: Gemeinschaftliches Testament – Scheidungsfolgen – § 2268 .....	61
Fall 26: Umdeutung eines unwirksamen gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament .....	64
Fall 27: Berliner Testament – § 2287 analog .....	66
Fall 28: Berliner Testament mit Wiederverheirathungsklausel .....	71

<b>4. Auslegung von Verfügungen von Todes wegen</b> .....	75
Fall 29: Erläuternde Auslegung (1) .....	75
Fall 30: Erläuternde Auslegung (2) .....	79
Fall 31: Ergänzende Auslegung .....	81
<b>5. Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen</b> .....	83
Fall 32: Testamentsanfechtung – § 2078 Abs. 2 .....	83
Fall 33: Anfechtung eines Erbvertrags – §§ 2281 ff. ....	86
<b>3. Teil: Rechtsstellung des Erben</b> .....	88
<b>1. Erbschaftsanspruch</b> .....	88
Fall 34: Erbschaftsanspruch – §§ 2018 ff. ....	88
<b>2. Erbengemeinschaft</b> .....	91
Fall 35: Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft – ordnungsgemäße Verwaltung, § 2038 .....	91
Fall 36: Notwendige Verwaltungsmaßnahmen (1) .....	95
Fall 37: Notwendige Verwaltungsmaßnahmen (2) .....	97
<b>3. Rechtsstellung des Vor- und Nacherben</b> .....	101
Fall 38: Vor- und Nacherbschaft – § 2113 .....	101
<b>4. Erbschein</b> .....	104
Fall 39: Gutgläubiger Erwerb vom Erbscheinsinhaber – §§ 2365–2366 .....	104
Fall 40: Erfüllungswirkung bei Leistung an Erbscheinsinhaber – § 2367 .....	108
<b>4. Teil: Verteilung des Nachlasses</b> .....	110
<b>1. Pflichtteilsrecht</b> .....	110
Fall 41: Berechnung des Pflichtteils .....	110
Fall 42: Pflichtteilsrestanspruch gemäß § 2305 – Pflichtteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft .....	112
Fall 43: Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2325 .....	116
<b>2. Haftung des Erben</b> .....	117
Fall 44: Umfang der Erbenhaftung – Beschränkungsmöglichkeiten .....	117
<b>5. Teil: Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall</b> .....	120
Fall 45: Schenkung auf den Todesfall – § 2301 .....	120
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	124

## 1. Teil: Gesetzliche Erbfolge

### 1. Verwandtenerbrecht

#### Fall 1: Gesetzliche Erben erster Ordnung

E, der keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, verstirbt bei einem Verkehrsunfall zusammen mit seiner Ehefrau F. Es kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Todesfälle von E und F eingetreten sind.

E hat aus der Ehe mit der F die Söhne  $K_1$  und  $K_2$ :

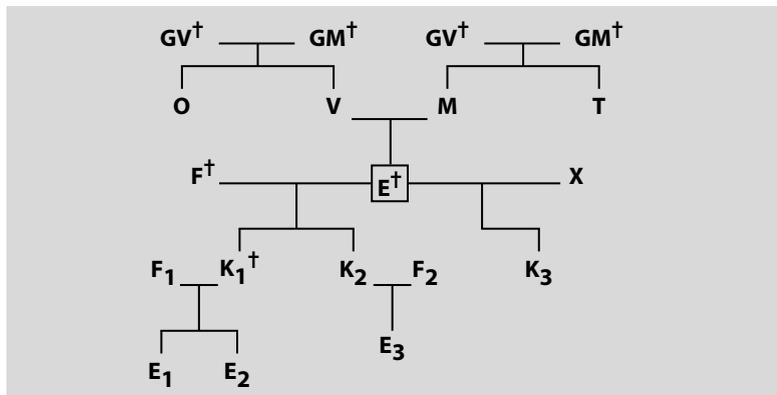
$K_1$  ist bei einem Arbeitsunfall ums Leben gekommen und hinterlässt seine schwangere Ehefrau  $F_1$  und seinen Sohn  $E_1$ . Drei Monate nach dem Tod des E bringt die  $F_1$  den Sohn  $E_2$  zur Welt.

$K_2$  ist verheiratet mit  $F_2$  und hat eine Tochter  $E_3$ .

Aus der ersten Ehe des E mit der X stammt seine Tochter  $K_3$ .

Außer V und M – den Eltern des E – leben noch ein Bruder seines Vaters – der Onkel O – sowie die Schwester seiner Mutter – Tante T.

Wer beerbt den E?



Erblasser E hat zu Lebzeiten keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet, sodass er nach der gesetzlichen Erbfolge gemäß §§ 1924 ff.<sup>1</sup> beerbt wird.

#### A. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Die Ehefrau F könnte gemäß § 1931 (Mit-)Erbin des E geworden sein.

Eine Erbenstellung kann F jedoch nur erlangt haben, wenn sie **erbfähig** ist. Gemäß § 1923 Abs. 1 kann nur derjenige Erbe werden, der zur Zeit des Erbfalls lebt.

F ist daher Erbin des E geworden, wenn sie ihn überlebt hat. Es lässt sich nicht aufklären, ob bei dem Verkehrsunfall die beiden Ehegatten gleichzeitig verstorben sind oder ob einer den anderen überlebt hat.

**Beachte:** Die gesetzliche Erbfolge ist gegenüber der gewillkürten Erbfolge subsidiär, vgl. § 1937.

**Erbfähigkeit, § 1923:** Erfähig ist jeder, der zur Zeit des Erbfalls lebt oder zumindest bereits gezeugt war und später lebend zur Welt kommt.

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

**Kommorientenvermutung:** Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, gilt die Vermutung gleichzeitigen Todes, § 11 VerschG.

**Verwandschaft, § 1589:** Personen, die voneinander abstammen, sind in gerader Linie miteinander verwandt. Personen, die von einer gemeinsamen dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie miteinander verwandt.

**Parentelsystem, §§ 1924 ff., 1930:** Verwandte sind – je nach ihrer Abstammung von bestimmten Voreltern (parentes) – in Ordnungen eingeteilt. Gemäß § 1930 ist ein Verwandter einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

**Stammprinzip:** Jedes Kind bildet einen Stamm, Kindeskinde bilden weitere Unterstämme.

Gemäß § 11 VerschG besteht die Vermutung gleichzeitigen Todes, wenn nicht festgestellt werden kann, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind (sogenannte *Kommorientenvermutung*). Demnach ist davon auszugehen, dass E und F bei dem Unfall gleichzeitig ums Leben gekommen sind, sodass F den E nicht überlebt hat.

Folglich ist die Ehefrau F mangels Erbfähigkeit nicht Erbin des E geworden.

## B. Gesetzliches Verwandtenerbrecht

Gesetzliche Erben des E sind daher gemäß §§ 1924 ff. seine Verwandten.

**I. Maßgeblich** ist also, wer von den im Sachverhalt genannten Personen mit dem E **verwandt** ist.

Gemäß § 1589 sind die Personen miteinander verwandt, die voneinander oder von einer gemeinsamen dritten Person abstammen.

Demzufolge sind die Großeltern, die Eltern V und M, Onkel O, Tante T, die Kinder K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub>, K<sub>3</sub> sowie die Enkel E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> mit dem E verwandt, während bei X, F<sub>1</sub> und F<sub>2</sub> ein Verwandtschaftsverhältnis zu E fehlt, sodass sie aus diesem Grund als Erben ausscheiden.

**II. Auch die Verwandten des Erblassers können nur erben, wenn sie gemäß § 1923 erbfähig** sind.

Die Großeltern und das Kind K<sub>1</sub> sind bereits vor dem Erblasser verstorben, sodass sie mangels Erbfähigkeit den E nicht beerbt haben.

E<sub>2</sub> hat zwar zur Zeit des Erbfalls noch nicht gelebt. Er war jedoch bereits gezeugt und ist später lebend zur Welt gekommen, sodass er gemäß § 1923 Abs. 2 als vor dem Erbfall geboren gilt und somit erbfähig ist.

**III. Innerhalb des gesetzlichen Verwandtenerbrechts** gilt das sogenannte **Parentelsystem:** Der Gesetzgeber hat die Verwandten gemäß §§ 1924 ff. – je nach ihrer Abstammung von bestimmten Voreltern (parentes) – in Ordnungen eingeteilt und gemäß § 1930 ist ein Verwandter einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Die Kinder K<sub>2</sub> und K<sub>3</sub> sowie die Enkel E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> und E<sub>3</sub> sind gemäß § 1924 Abs. 1 Erben erster Ordnung. Dass die K<sub>3</sub> aus einer anderen Ehe des Erblassers stammt als die Abkömmlinge K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub>, ist dabei völlig unerheblich. Maßgeblich ist nur, dass es sich um einen Abkömmling des Erblassers handelt. Die Eltern V und M sind demgegenüber gemäß § 1925 Abs. 1 Erben zweiter Ordnung und Onkel O und Tante T gehören gemäß § 1926 Abs. 1 als Abkömmlinge der Großeltern der dritten Ordnung an.

Da mit den Kindern und Enkeln des Erblassers Erben erster Ordnung vorhanden sind, scheiden die Eltern V und M (2. Ordnung) sowie O und T (3. Ordnung) gemäß § 1930 als Erben des E aus.

**IV. Fraglich** ist, wie die Erbfolge **innerhalb der ersten Ordnung** aufgeteilt ist.

**1. Die Erbfolge richtet sich innerhalb der ersten Ordnung nach dem Stammprinzip, § 1924 Abs. 3:** Jedes Kind des Erblassers bildet einen Stamm, die Kindeskinde (Enkel, Urenkel, usw.) bilden weitere Unterstämme.

Das Vermögen des Erblassers E verteilt sich daher auf die Stämme  $K_1$ ,  $K_2$  und  $K_3$ .

**2.** Innerhalb eines Stammes gilt das **Repräsentationsprinzip, § 1924**

**Abs. 2:** Danach schließt ein lebender Abkömmling, die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Infolgedessen repräsentiert  $K_2$  den Stamm  $K_2$  und schließt seine Tochter  $E_3$  von der Erbfolge aus.

**3.** Ferner gilt innerhalb eines Stammes das **Eintrittsrecht, § 1924 Abs. 3:** D.h., ist der Repräsentant eines Stammes vorverstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge an seine Stelle.

Demnach treten  $E_1$  und  $E_2$  an die Stelle des bereits vorverstorbenen Stammrepräsentanten  $K_1$ .

**4.** Gemäß § 1924 Abs. 4 **erben die Stämme zu gleichen Teilen.**

Daher erben die Stämme  $K_1$ ,  $K_2$  und  $K_3$  jeweils zu  $1/3$ . Die lebenden Stammrepräsentanten  $K_2$  und  $K_3$  erhalten demnach je  $1/3$  und der  $1/3$ -Anteil des Stammes  $K_1$  geht zu gleichen Teilen auf die Unterstämme  $E_1$  und  $E_2$ , sodass diese jeweils Erben zu  $1/6$  sind.

Erblasser E ist folglich von  $K_2$  und  $K_3$  zu je  $1/3$  sowie von  $E_1$  und  $E_2$  zu je  $1/6$  beerbt worden.

**Repräsentationsprinzip:** Lebende Abkömmlinge schließen die durch sie mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

**Eintrittsrecht:** Ist der Repräsentant eines Stammes vorverstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge an seine Stelle.

### 3. Rechtsstellung des Vor- und Nacherben

#### Fall 38: Vor- und Nacherbschaft – § 2113

E hat in einem formgerecht errichteten Testament seine Ehefrau F zur Vorerbin und seinen Sohn S zum Nacherben bestimmt.

Nach dem Tod des E im Oktober 2013 schenkt F dem K, dem besten Freund des verstorbenen E, dessen Motorrad als Erinnerungsstück.

Kann S von K nach dem Tod der F im Februar 2020 Herausgabe des Motorrads gemäß § 985 verlangen, wenn dieser die Verfügung des E kannte?

S könnte gegen K ein Anspruch auf Herausgabe des Motorrads gemäß **§ 985** zustehen.

Dazu muss S Eigentümer und K Besitzer des Motorrads sein und K darf kein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 haben.

**A.** S könnte das **Eigentum** am Motorrad **gemäß §§ 2139, 1922 als Nacherbe des E** mit dem Tod der F im Februar 2020 **erworben** haben.

Gemäß § 2139 fällt die Erbschaft dem Nacherben mit Eintritt des Nacherbfalls an. S hat folglich gemäß §§ 2139, 1922 das Eigentum am Motorrad mit dem Tod der F im Februar 2020 erworben, wenn er zum Nacherben des E berufen ist, der Nacherbfall mit dem Tode der F eingetreten ist und das Motorrad zu diesem Zeitpunkt noch zum Nachlass des E gehört hat.

**I.** S ist aufgrund der wirksamen testamentarischen Verfügung des E zu dessen **Nacherbe** berufen worden.

**II.** Gemäß § 2106 Abs. 1 tritt der **Nacherbfall im Zweifel mit dem Tod des Vorerben** ein und E hat keinen anderen Zeitpunkt oder ein anderes Ereignis für den Eintritt des Nacherbfalls bestimmt.

Folglich ist der Nacherbfall mit dem Tod der Vorerbin F eingetreten.

**III.** Mit dem Eintritt des Nacherbfalls wird der Nacherbe Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers, d.h. zu diesem Zeitpunkt wird er insbesondere Eigentümer der zum Nachlass gehörenden Gegenstände.

**Beachte:** Nacherbe beerbt den Erblasser, nicht den Vorerben.

S hat daher das Eigentum an dem Motorrad gemäß §§ 2139, 1922 Abs. 1 erworben, wenn das **Motorrad zum Zeitpunkt des Todes der F noch Nachlassgegenstand** war.

Ursprünglich gehörte das Motorrad zum Nachlass des E. F könnte das Eigentum am Motorrad jedoch gemäß § 929 S. 1 an K übertragen haben, sodass es zum Zeitpunkt des Todes der F, als der Nacherbfall eingetreten ist, nicht mehr zum Nachlass des E gehört hat.

**1.** Dazu muss eine **wirksame Übereignung von F an K gemäß § 929 S. 1** vorliegen.

**a)** F und K haben sich **wirksam über den Eigentumsübergang geeinigt**.

**b)** F hat dem K das Motorrad **übergeben**.

c) F und K waren sich zur Zeit der Übergabe weiterhin über den Eigentumsübergang einig.

d) F muss zur Übereignung **berechtigt** gewesen sein. Das ist der Fall, wenn sie verfügungsbefugte Eigentümerin des Motorrads war.

aa) F hat mit dem Tod des E als dessen Vorerbin gemäß § 1922 das **Eigentum** erlangt.

bb) Die **Verfügungsbefugnis** der F könnte wegen § 2113 Abs. 2 eingeschränkt sein.

**Beachte:** § 2113 schränkt die Verfügungsbefugnis des Vorerben nicht ein, sondern bewirkt nur, dass bestimmte Verfügungen des Vorerben mit Eintritt des Nacherbfalls unwirksam werden.

Nach dieser Vorschrift werden unentgeltliche Verfügungen des Vorerben über einen Nachlassgegenstand unter bestimmten Voraussetzungen **mit Eintritt des Nacherbfalls** unwirksam. D.h. diese Verfügungen sind zunächst wirksam, sie werden aber mit dem Eintritt des Nacherbfalls evtl. unwirksam.

Folglich schränkt die Regelung des § 2113 Abs. 2 die Verfügungsbefugnis der F nicht ein, solange sie Vorerbin ist, sodass sie als verfügungsbefugte Eigentümerin des Motorrads zur Eigentumsübertragung berechtigt war.

Daher hat K gemäß § 929 S. 1 das Eigentum am Motorrad durch Einigung und Übergabe erlangt.

**2. Der Eigentumserwerb des K könnte jedoch im Februar 2020 mit dem Tod der F gemäß § 2113 Abs. 2 unwirksam geworden sein.**

Dazu muss eine unentgeltliche Verfügung des Vorerben über einen Erbchaftsgegenstand gegeben sein, die das Recht des Nacherben beeinträchtigt oder vereitelt und der keine Pflicht- oder Anstandsschenkung zugrunde liegt, und der Nacherbfall muss eingetreten sein. Zudem darf kein gutgläubiger Erwerb gemäß § 2113 Abs. 3 i.V.m. § 932 vorliegen.

a) Die Verfügung der F über das Motorrad muss eine **unentgeltliche Verfügung i.S.v. § 2113 Abs. 2** sein.

**Beachte:** Unentgeltlichkeit der Verfügung i.S.v. § 2113 Abs. 2 bestimmt sich nach objektiven und subjektiven Kriterien.

Eine Verfügung ist unentgeltlich i.S.d. § 2113 Abs. 2, wenn – **objektiv** betrachtet – die durch die Verfügung eintretende Verringerung des Nachlasses nicht durch Zuführung eines entsprechenden Vermögensvorteils aufgewogen wird und – **subjektiv** betrachtet – der Vorerbe weiß oder zumindest hätte erkennen müssen, dass dem Nachlass eine gleichwertige Gegenleistung nicht zufließt.<sup>74</sup>

Die Eigentumsübertragung von F an K erfolgt ohne Gegenleistung des K an die Erbmasse und F weiß auch, dass dem Nachlass keine gleichwertige Gegenleistung zufließt. Daher ist eine unentgeltliche Verfügung über einen Nachlassgegenstand i.S.v. § 2113 Abs. 2 gegeben.

b) Die unentgeltliche Verfügung der F über das Motorrad ist für S wirtschaftlich nachteilig, sodass sein **Recht als Nacherbe beeinträchtigt** wird.

c) Es handelt sich bei der unentgeltlichen Zuwendung des Motorrads von F an K auch **nicht um eine Pflicht- oder Anstandsschenkung**.

d) Gemäß § 2106 ist der **Nacherbfall mit Tod der F eingetreten**.

74 Hk-BGB/Hoeren § 2113 Rn. 15.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

<b>Abschlussfunktion</b> .....	35	<b>Identitätsfunktion</b> .....	35
<b>Andeutungstheorie</b> .....	76	<b>Innenverhältnis</b> .....	92
<b>Anfechtung des Testaments</b> .....	83, 113	<b>Kleiner Pflichtteil</b> .....	13, 113, 114
<b>Annulierungsvermerk</b> .....	44	<b>Kommorientenvermutung</b> .....	2
<b>Außenverhältnis</b> .....	92	<b>Linienprinzip</b> .....	4
<b>Beeinträchtigungsabsicht</b> .....	54	<b>Nachlasserschulden</b> .....	94
<b>Berliner Testament</b> .....	66, 71	<b>Negativtestament</b> .....	41
<b>Eigenhändiges Testament</b> .....	33, 37	<b>Notarielles Testament</b> .....	31
<b>Einheitsprinzip</b> .....	69, 71	<b>Parentelsystem</b> .....	2
<b>Einheitstheorie</b> .....	115	<b>Pauschaler Zugewinnausgleich</b> .....	11
<b>Einrede des ungeteilten Nachlasses</b> .....	119	<b>Schenkung auf den Todesfall</b> .....	121
<b>Empfängerhorizont</b> .....	75	<b>Stammprinzip</b> .....	2
<b>Erbfallschulden</b> .....	94	<b>Teilnichtigkeit</b> .....	34
<b>Erblasserschulden</b> .....	94, 117	<b>Testamentsanfechtung</b> .....	83
<b>Erbschaftsbesitzer</b> .....	88	<b>Testierfreiheit</b> .....	20
<b>Erbschaftsverwaltungsschulden</b> .....	94	<b>Testierwille</b> .....	19
<b>Erbvertrag</b> .....	47	<b>Valutaverhältnis</b> .....	123
<b>Ergänzende Auslegung</b> .....	76	<b>Vermächtnis</b> .....	35
<b>Erläuternde Auslegung</b> .....	75, 76, 79	<b>Vertretung</b> .....	92
<b>Geliebtentestament</b> .....	29	<b>Wahltheorie</b> .....	115
<b>Gemeinschaftliches Testament</b> .....	57	<b>Widerruf eines Testaments</b> .....	39
<b>Gesamtschuldner</b> .....	94	<b>Widerrufstestament</b> .....	46, 145
<b>Geschäftsführungsbefugnis</b> .....	92	<b>Wiederverheiratungsklausel</b> .....	71
<b>Gradsystem</b> .....	9		
<b>Gradualsystem</b> .....	9		
<b>Großer Pflichtteil</b> .....	113		
<b>Grundsatz der Höchstpersönlichkeit</b> .....	24		
<b>Hypothetischer Erblasserwille</b> .....	81, 83		